

über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund des § 70 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) und der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 23.8.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Markthoheit

1. Der Gemeingebrauch auf dem Marktplatz, der dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, ist an den Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung erforderlich ist.
2. Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen während der Marktzeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3

Ort und Zeit

1. Der festgesetzte Wochenmarkt findet auf dem Parkplatz zwischen Schul-, Kirch- und Hauptstraße statt. Im Bedarfsfalle oder aus besonderem Anlaß kann der Wochenmarkt vorübergehend auch auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden.
2. Der Wochenmarkt findet an jedem Dienstag und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
3. Nach Beendigung des Wochenmarktes haben die Verkäufer den Marktplatz von Marktwaren, Transportmitteln, Geräten und sonstigen Gegenständen bis spätestens 13.30 Uhr zu räumen.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. Die in § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gewerbeordnung bestimmten Waren.
2. Die durch Verordnung des Landkreises Osterode am Harz vom 14.12.1981 gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmten Waren des täglichen Bedarfs.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

1. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz weist die Standplätze auf Antrag zu. Sie erteilt eine jederzeit widerrufliche Erlaubnis. Auf § 6 dieser Satzung wird verwiesen.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

§ 6

Versagung und Widerruf der Zuweisung

1. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann die Zuweisung eines Standplatzes versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a der Gewerbeordnung nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) ein Marktbeschicker die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
2. Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

§ 7

Sauberkeit

1. Jeder Wochenmarktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
2. Auf dem Wochenmarkt dürfen Abfälle nach Beendigung der Marktzeit nicht zurückgelassen werden. Die Marktbeschicker haben diese zu sammeln und mitzunehmen.
3. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze und die Gehflächen vor den Verkaufsständen in einer Breite von mindestens 3 m während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 8

Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Eichgesetz, die Preisangabenverordnung und die Bestimmungen des Lebensmittel- und Hygienerechts sind zu beachten.

2. Die Anweisungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt Bad Lauterberg im Harz sind zu befolgen. Dabei sind alle Maßnahmen der Überwachungsorgane zu unterstützen.
3. Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Standflächen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten und zu ermöglichen. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
4. Die Marktbeschicker unterliegen der Anschluß- und Entnahmepflicht an und aus dem öffentlichen Netz für Elektrizität und Wasser, soweit die entsprechenden Anlagen vorhanden sind.

§ 9

Ordnung auf den Marktplätzen

1. Kraftfahrzeuge, Wagen, Karren usw., die zur Anfuhr von Marktwaren benutzt werden, sind sofort nach dem Abladen vom Marktplatz zu entfernen. Hiervon sind Wagen mit fester Verkaufseinrichtung ausgenommen.
2. Das Anbieten von Waren im Umhertragen mit oder ohne Ausrufen im Marktbereich ist verboten.
3. Es ist nicht gestattet:
 - a) Tiere, mit Ausnahme der zum Verkauf bestimmten und zugelassenen Tiere sowie Blindenhunde, auf dem Wochenmarkt mitzuführen,
 - b) Mopeds, Krafträder und Fahrräder u. ä. sowie sperrige Fahrzeuge auf den Märkten mitzuführen oder dort zu belassen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
 - c) Waren durch Überlautes Ausrufen anzubieten oder sich elektronischer Übertragungsgeräte zu bedienen,
 - d) Geschäftsempfehlungen, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen zu verteilen.

§ 10

Marktstände

1. Jeder Inhaber eines Marktstandes hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, auf dem in deutlicher Schrift sein Name und seine Anschrift angegeben sind.
2. Sämtliche Marktwaren müssen entsprechend der Preisangabenverordnung ausgezeichnet sein.

3. Das Anbringen von anderen Schildern, Schriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufsstände und nur im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in einem angemessenen und üblichen Rahmen gestattet.
4. In den Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den zugewiesenen Marktständen dürfen Leergut, Waren, Gerätschaften o.ä. nicht abgestellt werden.
5. Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.

§ 11
Verkaufspersonal

1. Die Geschäftsinhaber sowie die für sie tätigen Personen haben im Marktbereich stets saubere Berufskleidung zu tragen.
2. Personen, die mit Ausschlägen, Geschwüren oder eiterigen Wunden behaftet sind oder an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen im Marktverkehr mit Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.

§ 12
Marktwaren, Behandlung und Lagerung

Die Marktwaren müssen auf Tischen oder sonstigen geeigneten Unterlagen angeboten werden, sofern sie nicht in Verpackungen aus Kisten, Körben, Steigen, Säcken usw. feilgeboten werden. Lebensmittel tierischer Herkunft müssen entsprechend der Hygieneverordnung aufbewahrt und dürfen nur unter dieser Voraussetzung zum Verkauf angeboten werden. Andere Lebensmittel müssen erhöht abgestellt werden. Für die Tische, Bänke oder sonstige geeignete Unterlagen ist eine Mindesthöhe von 50 cm über dem Erdboden erforderlich.

§ 13
Lebensmittel

1. Eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch direkte Sonnenbestrahlung oder anderer Witterungseinflüsse oder andere Waren muß vermieden werden.
2. Den Käufern ist durch eindeutigen Hinweis zu untersagen, zum Verkauf angebotene Lebensmittel zu berühren.
3. Waagen und andere Maße sowie deren Zubehör, Verkaufstische und sonstige mit der Ware in Berührung kommende Geräte und Gegenstände müssen stets sauber sein.

§ 14
Behandlung lebender Tiere

1. Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen die Tiere sich ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht und zum Verkauf angeboten werden.

2. Tiere dürfen auf den Marktständen nicht getötet, gerupft oder gehäutet werden, ausgenommen Fisch.

§ 15
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach einer besonderen Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 16
Haftung

1. Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des eigenen Personals. Jede weitere Haftung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für jede Art von Schäden ist ausgeschlossen.
3. Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern oder deren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen.
4. Die Marktbesckicker haften der Stadt Bad Lauterberg im Harz für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.
5. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesckicker auf Verlangen der Stadt Bad Lauterberg im Harz den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 17
Ausnahmen

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, wenn dadurch eine Störung des Marktbetriebes nicht zu erwarten ist.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Marktordnung vom 12.7.1965) außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 24.8.1983

gez. Stollberg
Bürgermeister

gez. Schwerdtner
Stadtdirektor

V e r ö f f e n t l i c h t

am 20.9.1983 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, in Kraft getreten am 21.9.1983.